

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Pflegemanagement, B.A.
Hochschule: Hamburger Fern-Hochschule, gemeinnützige GmbH
Standort: Hamburg
Datum: 26.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.09.2022 - 31.08.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Varianz der Prüfungsformate muss erweitert und kompetenzorientiert umgestaltet werden. Zur Transparenz des Kompetenzanforderungsniveaus im Studienverlauf muss eine Kompetenzmatrix zu den Modulprüfungen mit Kompetenzlevel nach HQR erstellt und das Modulhandbuch entsprechend angepasst werden. (§ 12 Abs. 4 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel. Die Hochschule reicht mit dem Antrag auf Akkreditierung eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht sowie überarbeitete Modulbeschreibungen ein. Nach intensiver Beratung gelangt der Akkreditierungsrat daher unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule zu einer abweichenden Entscheidung.

I. Auflagen

Auflage gemäß § 12 Abs. 4 StudakkVO

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage 2 vor: "Die Varianz der Prüfungsformate muss erweitert und kompetenzorientiert umgestaltet werden. Zur Transparenz des Kompetenzanforderungsniveaus im Studienverlauf muss eine Kompetenzmatrix zu den Modulprüfungen mit Kompetenzlevel nach HQR erstellt und das Modulhandbuch entsprechend angepasst werden."

Auf S. 40-41 begründet das Gutachtergremium die Auflage und verweist in diesem Zusammenhang auf den bereits in der vorhergehenden Akkreditierung festgestellten Mangel der Kompetenzorientierung einiger Prüfungen. Die Hochschule legt zwar überarbeitete Modulbeschreibungen vor, jedoch wurde die Prüfungskonzeption nur im Modul "Management von Projekten" überarbeitet, sodass der Akkreditierungsrat die Auflage unter Verweis auf die Begründung im Akkreditierungsbericht erteilt.

II. Streichung von Auflagen

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage 1 vorgeschlagen, die in leicht unterschiedlichen Versionen (siehe die Unterstreichungen im Folgenden) auf den Seiten 6 und 23 des Akkreditierungsberichts angegeben ist:

"Die Hochschule muss entweder die Zulassungsbedingungen zum Studium mit einem primärqualifizierten Studium und einer Zulassung zur Pflegefachperson ergänzen oder die Studiengangsbewerber und -bewerberinnen verbindlich, transparent und nachgewiesen darüber informieren, dass ihnen ohne die genannten beruflichen und berufszulassenden Voraussetzungen Tätigkeiten in gewissen pflegebezogenen Bereichen rechtlich nicht möglich sein werden." (S. 6)

"Die Hochschule muss entweder die Zulassungsbedingungen zum Studium mit einem primärqualifizierten Studium und einer Zulassung zur Pflegefachperson ergänzen oder die Studiengangsbewerber und -bewerberinnen verbindlich, transparent und nachgewiesen darüber informieren, dass ihnen ohne die genannten beruflichen und berufszulassenden Voraussetzungen Tätigkeiten im Kontext pflegerischer Leitung oder andere pflegebezogene Tätigkeiten rechtlich nicht möglich sein werden." (S. 23)

Auf S. 21 begründet das Gutachtergremium die Auflage: "Die Übernahme pflegerischer Leitungstätigkeit setzt auf allen Ebenen (Station-, Wohnbereich, Abteilung, Pflegedienst) wie auch bei pflegfachlich bezogenen Tätigkeiten in Funktionen oder Bereichen eine pflegfachliche Ausbildung und eine Berufszulassung zur Pflegefachperson voraus. Dies ist formal und inhaltlich (bspw. § 71 SGB XI, Pflegeberufegesetz, Vorbehaltene Tätigkeiten) begründet und gesetzlich geregelt. Demnach können Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs ohne eine Qualifikation zur Pflegefachperson (Ausbildung bzw. Studium und Berufszulassung) keine Tätigkeit in den genannten Bereichen oder Funktionen übernehmen. Das Kriterium der Berufszulassung ist in den festgelegten Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht berücksichtigt."

In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht stellt die Hochschule ausführlich klar, dass der Studiengang keine Qualifizierung als „verantwortliche Pflegefachkraft“ gemäß § 71 SGB XI Abs. 3 intendiere.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Sachlage wie folgt:

Im Diploma Supplement werden in Abschnitt 4.2 der Qualifizierung im Fach Management entsprechend auch Leitungsaufgaben auf verschiedenen Organisationsebenen genannt. Eine Zuordnung zu Pflegedienstleitungen findet dabei nicht statt. Den Zugangsbedingungen (§ 4 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen) kann der Akkreditierungsrat entnehmen, dass Personen ohne Berufszulassung nach dem Pflegeberufegesetz das Studium aufnehmen können. Dementsprechend sind vorbehaltene Tätigkeiten gemäß § 4 Pflegeberufegesetz oder leitende Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 SGB XI für diese Personen nicht möglich, aber gemäß Stellungnahme der Hochschule auch nicht intendiert. In eigener Prüfung hat der Akkreditierungsrat zudem festgestellt, dass die Hochschule in der Außendarstellung die Berufsziele unmissverständlich darstellt und zudem auf die Bedingungen der Berufszulassung im Rahmen der Weiterbildung als Pflegedienstleitung in Bayern, für die der Studienabschluss anerkannt wird, hinweist: <https://www.hfh-fernstudium.de/bachelor-pflegemanagement#studiumundperspektive> (Zugriff am 06.06.2024). Der Akkreditierungsrat sieht von einer Erteilung der Auflage ab.

Er verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, dass das vorliegende Diploma Supplement in den Abschnitten 4.2 und 5.2 noch nicht der aktuell gültigen Fassung (einsehbar unter <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>) entspricht.

